Datenschutz in Sozialen Netzwerken – Meine Daten gehören mir

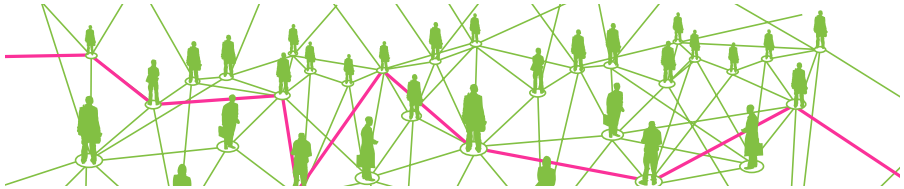

Autorin: Valie Djordjevic

Soziale Netzwerke gehören zum Alltag. Dabei sammeln die Anbieter jede Menge Daten. Worauf sollten Nutzer achten? Wie können sie Einfluss nehmen und ihre Daten vor Missbrauch schützen?

Die verschiedenen Sozialen Netzwerke haben unterschiedliche Schwerpunkte: Facebook spricht überwiegend Privatnutzer an, Xing oder LinkedIn helfen beim Aufbau eines Business-Netzwerks. Bei Instagram oder YouTube stehen die präsentierten Fotos oder Videos im Vordergrund. Das gilt auch für Apps wie Snapchat, die dabei aber mehr auf den schnellen Austausch im Freundeskreis zielen. Messenger-Dienste wie WhatsApp sind zwar keine Sozialen Netzwerke im engeren Sinn, haben aber teils ähnliche Funktionen, etwa Postings für bestimmte Gruppen.

So oder so gilt jedoch: Nutzt man die Dienste, sammeln die Anbieter mehr oder weniger umfangreiche Datenbestände. Auch wenn die Nutzung der Dienste in der Regel kostenlos ist, wollen die Anbieter natürlich Geld verdienen. Das geschieht meist entweder dadurch, dass für erweiterte Funktionen bezahlt werden muss, zum Beispiel bei Xing oder LinkedIn. Oder die Anbieter verwenden die gesammelten Daten, um ihren Nutzern zielgerichtete Werbung anzuzeigen, so etwa Facebook. Daneben gibt es einige Mischformen.

Wozu Datenschutz?

Wozu überhaupt Datenschutz? Ich hab doch nichts zu verbergen! So denken viele, aber es gibt schnell Situationen, in denen man doch lieber Kontrolle darüber hätte, was mit den eigenen Daten geschieht. Wenn einmal etwas veröffentlicht wurde, ist es nicht selten schwer, es wieder vollständig und dauerhaft aus dem Netz zu entfernen. Das gilt besonders, wenn Dateien über Messenger-Apps versendet werden. Sie befinden sich dann nicht mehr nur auf dem Server des Anbieters, sondern zusätzlich auf allen angeschriebenen Geräten.

Wer bei Sozialen Netzwerken sinnvoll mitmachen will, muss einiges von sich preisgeben. Das fängt häufig mit dem Realnamen an und hört bei Wohnort, Beziehungsstatus und Lieblingsmusik noch lange nicht auf. Es gibt stets Risiken im Umgang mit privaten Daten bei solchen Diensten, aber das heißt nicht, dass man deshalb gar keine Sozialen Netzwerke nutzen sollte. Allerdings sollte man sich vorher gut überlegen, welche und wie viele Informationen man bei welchem Dienst über die eigene Person preisgibt. Eng mit Datenschutzaspekten verbunden ist die Frage nach der Datensicherheit, also nach dem Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Daten.

Worauf sollten Nutzer achten, damit die Privatsphäre geschützt bleibt?

Wer Soziale Netzwerke nutzt, sollte die folgenden Punkte im Hinterkopf behalten:

- Den Begriff der Datensparsamkeit: Welche Infos sind wirklich notwendig, um einen Dienst zu benutzen?
- Könnten die Informationen, die ich ins Netz gestellt habe, mir später unangenehm werden, wenn sie zum Beispiel mein Arbeitgeber sieht oder andere Stellen? Könnten mir Nachteile dadurch erwachsen?
- Wer kann die Informationen sehen? Welche Einstellungsmöglichkeiten gibt es?
- Welche Rechte und Befugnisse beanspruchen die Anbieter für sich?

Diese Punkte schauen wir uns im Folgenden genauer an, oft an Beispielen aus Facebook, dem mittlerweile „klassischen" Sozialen Netzwerk. Darüber hinaus gibt es Tipps zu verbreiteten Diensten wie Instagram und Snapchat.

Datensparsamkeit fängt beim Registrieren an

Bei den wenigsten Sozialen Netzwerken ist es wirklich notwendig, seinen vollen Namen, die echte Adresse oder die Telefonnummer anzugeben, um den Dienst nutzen zu können. Schließlich kauft man dort – zumindest derzeit noch – in der Regel nicht ein oder erhält Rechnungen, wofür der Anbieter Geschäftsdaten benötigen würde. Dennoch fragen viele Sozialen Netzwerke recht umfassend sehr unterschiedliche Daten ab.

Hier empfiehlt es sich, selektiv und sparsam mit den eigenen Angaben und Daten umzugehen. Facebook will seine Nutzer dazu verpflichten, bei der Anmeldung einen echten Namen anzugeben. Das ist rechtlich umstritten, Facebook versucht jedoch bis auf weiteres, Konten mit Pseudonymen herauszufiltern und – zumindest temporär – zu sperren. Das gelingt dem Dienst desto besser, je eher es sich erkennbar um Phantasienamen handelt.

Daneben wird beim Registrieren für Soziale Netzwerke meist ein Geburtsdatum, eine E-Mail-Adresse oder eine Handynummer abgefragt. Einige dieser Angaben können nach der Anmeldung versteckt werden, sodass Dritte sie nicht sehen können – diese Möglichkeit sollte man nutzen. Es kann besser sein, für Registrierungen eine zweite E-Mail-Adresse zu benutzen, um die persönliche Adresse zu schützen.

Vor allem mit Telefonnummern und Wohnadressen sollten Nutzer vorsichtig sein: Sind sie einmal in die Öffentlichkeit gelangt, wird es schwierig, das ungeschehen zu machen. Das muss nicht zwangsläufig zum Problem werden, aber es kann: Mit den Daten können sich zum Beispiel Kriminelle als jemand anderes ausgeben und die fremde Identität zu Straftaten benutzen (Identitätsdiebstahl).

Aber auch sonst möchte man vielleicht nicht der ganzen Welt verraten, wo man wohnt und wie man angerufen werden kann. Hier gilt: Nach Möglichkeit gar nicht angeben oder zumindest die Sichtbarkeit einschränken.

Bei vielen anderen Diensten ist es nicht nur problemlos möglich, sondern auch recht verbreitet, ein Pseudonym zu verwenden. Das gilt zum Beispiel für Instagram. Seit der Dienst von Facebook aufgekauft wurde, wird er allerdings zunehmend mit dem Sozialen Netzwerk verzahnt. Wer Wert darauf legt, seine Profile getrennt zu halten, sollte daher beispielsweise von vornherein eine andere E-Mail-Adresse bei Instagram hinterlegen als bei Facebook. Nicht allen Nutzern ist bekannt, dass neben den Daten, die sie aktiv beisteuern, sehr viele weitere gesammelt werden. Das sind etwa Daten darüber, wann sie den „Gefällt mir"-Button von Facebook klicken, welche Links sie in ihrem Facebook-Feed anklicken und welche Webseiten außerhalb von Facebook sie besuchen. Mehr Informationen über die Datensammlung und -verwendung finden sich im Artikel „Datenschutz auf Facebook" (siehe die weiterführenden Hinweise unten).

Adressbuch-Zugriff und Einladungsfunktionen

Im Zentrum Sozialer Netzwerke stehen die Kontakte. Bei Facebook werden sie „Freunde" genannt, bei Twitter und Instagram „Follower". Von Kollegen über entfernte Bekannte bis hin zu reinen Online-Bekanntschaften ist alles dabei. Grundsätzlich sollte man sich überlegen, wen man in seine Kontaktliste aufnimmt. Bei Kontaktanfragen von Unbekannten gilt: Nicht wahllos akzeptieren, sondern erst einmal nachfragen oder überprüfen, um wen es sich handelt.

Wenn man sich neu anmeldet, hat man häufig erst einmal gar keine Kontakte. Manche Dienste bieten bei der Neuanmeldung an, das persönliche Adressbuch hochzuladen. Solche Angebote sollte man ausschlagen und lieber von Hand Kontakte suchen. Bekannt wurde hier besonders der „Freundefinder" von Facebook: Vielen Nutzern war nicht klar, dass Facebook bei Nutzung des „Freundefinders" nicht nur Zugriff auf das Adressbuch des E-Mail-Kontos erhielt, sondern automatisiert Einladungsmails an das gesamte Adressbuch verschickte. Nach einem Rechtsstreit mit Verbraucherschützern bewertete der Bundesgerichtsgerichtshof die Funktion Anfang 2016 als unzumutbare Werbebelästigung. Facebook hat die Funktionsweise zwar entsprechend geändert, grundsätzlich aber ist es immer ratsam, Daten von Dritten nicht ohne ihr Einverständnis auf Webseiten einzugeben oder hochzuladen.

Auch die mobilen Apps von Sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten wollen nach der Installation meist auf die Kontaktliste und zum Teil weitere Inhalte und Funktionen des Smartphones zugreifen. Hier besteht in der Regel zwar keine Gefahr unverlangt versandter E-Mails. Wenn Apps aber allzu neugierig erscheinen und weitgehende Berechtigungen erfragen, die für die Funktionen der App nicht notwendig sind, sollte man genau hinsehen.

Bei den aktuellen mobilen Betriebssystemen – so in Apples iOS und Android ab Version 6.0 – können einzelne Berechtigungen meist verweigert oder zumindest nach dem Installieren wieder entzogen werden. Manche Apps funktionieren auch ohne entsprechende Freigaben gut. Andere – etwa Messaging-Dienste wie WhatsApp – lassen sich ohne den Zugriff auf das Adressbuch nicht sinnvoll nutzen. Nutzer können aber schrittweise vorgehen, die Berechtigungen zunächst abwählen und sie nur freischalten, wenn sie für eine bestimmte Funktion wirklich benötigt werden.

Sichtbarkeit für Inhalte richtig einstellen

Die verschiedenen Netzwerke bieten mehr oder weniger detaillierte Auswahlmöglichkeiten, welche der eigenen Informationen für andere zu sehen sind. Dabei sollte man sich bei keinem Anbieter auf die Voreinstellungen verlassen, sondern gezielt nachschauen, wer was sehen kann und welche Einstellungen es gibt. Manche Anbieter ändern gelegentlich von sich aus die eine oder andere Voreinstellung oder die vom Nutzer gewählte Einstellung, zum Beispiel im Rahmen von Aktualisierungen. Daher ist es zu empfehlen, diese von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

Freundeslisten auf Facebook

Wenn die Freundes- beziehungsweise Kontaktliste so weit angewachsen ist, dass sich dort nicht nur die engsten Freunde, sondern auch entfernte Bekannte und Kollegen tummeln, ist es empfehlenswert, sich mit Freundeslisten zu beschäftigen. Facebook erlaubt darüber eine sehr detaillierte Kontrolle, wer welche Inhalte sehen darf.

So lässt sich beim Posten einstellen, welche Gruppe von Kontakten was sehen darf. Wenn man zum Beispiel jeweils eine Gruppe für enge Freunde und für berufliche Kontakte hat, lässt sich einstellen, dass nur die engen Freunde die Partyfotos vom Wochenende zu sehen bekommen. Trotz allem sollte man bedenken: Was mit geposteten Inhalten passiert, lässt sich über Freundeslisten und ähnliche Einstellungen zwar zu einem gewissen Grad steuern, aber nie vollständig kontrollieren. Der beste Schutz davor, Inhalte ungewollt öffentlich zu machen, liegt darin, sie nicht zu posten – auch nicht beschränkt.

Instagram und Snapchat: Öffentlich oder privat posten?

Weniger umfangreich, dafür aber übersichtlicher sind die Einstellungen zur Sichtbarkeit bei Snapchat und Instagram. In der Voreinstellung von Snapchat sind neue Fotos und Videos nur für Freunde sichtbar. Umgekehrt ist es bei Instagram: Wer seine Inhalte nicht öffentlich wissen will, aktiviert in den Einstellungen unter „Konto" die Option „privates Konto", um diese nur bestätigten Kontakten anzuzeigen.

Neben Snapchat haben auch Instagram und WhatsApp Postings eingeführt, die nach einer bestimmten Zeit automatisch verschwinden (bei letzteren „Stories" und „Status" genannt). So laden sie besonders dazu ein, Inhalte für den Moment zu verbreiten, ohne sich ständig Gedanken darüber machen zu müssen, wie man sich dauerhaft im Netz zeigt. Gleichwohl sollte man sich bewusst sein, dass die geposteten Inhalte über Screenshots, Zusatzfunktionen oder Dienste von Drittanbietern länger verfügbar bleiben oder neu abgespeichert werden können.

Unabhängig von der gewählten Einstellung gilt: Vorher nachdenken, was

man veröffentlicht. Denn auch wenn man sich in seinem Online-Freundeskreis wie zu Hause fühlt, könnte es doch sein, dass nicht alle einem gleich wohlgesonnen sind. Kontrollfragen sind:

- Könnte es mir später peinlich sein oder unangenehme Konsequenzen haben?
- Könnte dadurch ein anderer geschädigt werden?

Personen auf Fotos markieren

Viele Dienste bieten an, Personen, die man auf eigenen oder fremden Fotos erkennt, mit Namen zu identifizieren. Beim Klick auf die Markierung wird man dann gleich auf das Profil der abgebildeten Person weitergeleitet. Sie kann die Markierung meist auch wieder entfernen – allerdings erst im Nachhinein. Beispiel Facebook: Man kann in den Privatsphäre-Einstellungen unter anderem festlegen, dass man jede Markierung überprüfen muss, bevor sie auf der eigenen Chronik veröffentlicht wird (unter „Einstellungen", „Chronik und Markierungen"). Auf dem jeweiligen Profil, auf dem sie hochgeladen worden sind, ist sie allerdings nach wie vor zu sehen. Facebook arbeitet auch mit einer automatischen Gesichtserkennung. In Europa wurde die automatische Markierung bei der Gesichtserkennung nach Protesten von Datenschützern Anfang 2013 gestoppt.

Anzeige des Profils in Suchmaschinen steuern

Mit einer weiteren Option, die von manchen Netzwerken angeboten wird, lässt sich einstellen, dass die Profilseite zwar beim Suchen auf der Plattform angezeigt wird, aber nicht auf den Ergebnisseiten von Suchmaschinen wie Google oder Bing. So wird man nur von Mitgliedern innerhalb des Sozialen Netzwerks gefunden.

Bei Facebook findet sich die Option unter „Einstellungen", „Privatsphäre" im Punkt „Wer kann nach mir suchen?". Wer Instagram mit sogenannten Web-Viewern verwendet, macht die einzelnen Postings häufig auch für Suchmaschinen zugänglich. Nutzt man diese nicht, so ist bei öffentlichen Instagram-Profilen zumindest die Profilseite über Suchmaschinen auffindbar.

Öffentlich gepostete Inhalte auf Twitter sind grundsätzlich auch für Suchmaschinen zugänglich, werden jedoch nur teilweise angezeigt. Twitter bietet keine spezifische Einstellung, um Suchmaschinen auszuschließen, aber die Option, das gesamte Konto auf privat zu schalten (in den Einstellungen unter „Datenschutz und Sicherheit", „Meine Tweets schützen"). Dann sind die eigenen Tweets nur für Follower einsehbar, die man bestätigt hat.

Virengefahr nicht nur per E-Mail

Auch Spam und Schadprogramme können über Soziale Netzwerke verbreitet werden. Über Anhänge in Nachrichten oder gefälschte Links können Angreifer das eigene Konto kapern, um die Nachrichten weiterzuverbreiten oder Schadsoftware zu installieren. Spam auf Facebook verbreitet sich oft über massenhafte Markierungen von Kontakten. Wer etwa in einem Beitrag markiert wird, der mit angeblich reduzierten Markensonnenbrillen wirbt, sollte nicht auf den Link klicken, sondern die Markierung entfernen. Bei der Gelegenheit lässt sich auch einstellen, Markierungen von Facebook-Kontakten zu überprüfen, bevor sie in der Chronik erscheinen (siehe oben).

Ein prüfender Blick empfiehlt sich, wenn im Sozialen Netzwerk Links auf besonders reißerische Bilder oder Videos auftauchen. Eine vergleichbare Spielart sind gefälschte Nachrichten von Freunden, die einen Bild- oder Video-Link mit Fragen wie „Bist du das?" enthalten. Wer auf den Link klickt, verbreitet ihn oft ungewollt weiter. Im schlimmsten Fall kann man sich Schadsoftware einfangen, die private Daten abfischt. Wer versehentlich Opfer wurde, sollte das eigene Profil auf gefälschte Postings und Nachrichten überprüfen und das Passwort ändern. Häufig ist es ratsam, den eigenen Browser auf unbekannte Erweiterungen und den Computer mit einem aktuellen Antivirenprogramm zu prüfen.

Anwendungen mit Bedacht verwenden

Ebenfalls sollte man aufpassen, welche Anwendungen und Webseiten mit dem eigenen Konto verknüpft werden. So lässt sich das Facebook-Konto oftmals verwenden, um sich bei anderen Diensten im Web anzumelden. Dritt-Anwendungen wiederum helfen zum Beispiel beim Posten auf Facebook, Instagram oder Twitter und stellen Zusatzfunktionen bereit.

Doch nicht alle Anbieter gehen mit den gewonnenen Daten und Berechtigungen so um, wie man es erwartet. Es ist ratsam, in Abständen zu überprüfen, welchen Dritt-Anwendungen Zugriff gewährt wurde und nicht mehr benötigte Apps zu entfernen. Bei Twitter und Facebook findet sich die Option unter „Einstellungen", „Apps", bei Instagram unter „Profil bearbeiten" im Punkt „Autorisierte Anwendungen".

Allgemeine Geschäftsbedingungen und mehr Kleingedrucktes: Was dürfen Anbieter und Nutzer?

Wer sich bei Sozialen Netzwerken anmeldet, muss in der Regel den Nutzungsbedingungen der Anbieter zustimmen und seitenlange Datenschutzerklärungen zur Kenntnis nehmen. Aber wer hat solche allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und andere Bestimmungen im Kleingedruckten wirklich gelesen?

Dabei können sie für die eigenen Rechte und Befugnisse entscheidend sein: AGB sind Vereinbarungen, die Nutzer mit den Diensteanbietern schließen. Auch wenn die Regeln meist einseitig diktiert werden, handelt es sich rechtlich betrachtet um einen Vertrag. Darüber wollen sich die Anbieter meist in alle Richtungen absichern und sich entsprechende Befugnisse für den Betrieb des Dienstes einräumen.

Datenschutzbestimmungen wiederum haben eine andere Funktion: Sie dienen in erster Linie dazu, bestimmte Informationspflichten der Betreiber gegenüber ihren Nutzern umzusetzen. Sie werden häufig geändert und ergänzt. Hintergrund solcher Änderungen können zum Beispiel Änderungen an Firmenstrukturen sein oder das Vorhaben der Anbieter, Daten an Partnerunternehmen weiterzureichen.

Nutzer sitzen bei der Frage, ob sie die AGB akzeptieren, meist am kürzeren Hebel. Wer nicht zustimmt, kann einen Dienst normalerweise auch nicht nutzen. Weil der Einzelne auf AGB kaum Einfluss

nehmen kann, sieht das Gesetz eine sogenannte Inhaltskontrolle vor: Nicht alles, was Anbieter sich im Kleingedruckten herausnehmen wollen, ist auch rechtlich wirksam. Gelegentlich gehen Verbraucherschützer gegen einzelne, für Nutzer besonders nachteilige Klauseln vor und haben teilweise erreicht, dass sie nicht mehr verwendet werden dürfen.

Datenlecks: Ein Risiko bleibt

Gegen den unbefugten Zugriff auf Nutzerdaten treffen die Sozialen Netzwerke zahlreiche Vorkehrungen. Das Restrisiko eines Datenlecks bleibt aber letztlich immer bestehen, sobald Daten durch elektronische Netze wandern. So tauchten 2014 etwa Hunderttausende Snapchat-Fotos im Netz auf. Ursache waren wahrscheinlich Sicherheitslücken bei „Snapsaved", einem Zusatzprogramm zum dauerhaften Speichern der gepostеten Inhalte. Auch LinkedIn forderte 2016 Millionen seiner Nutzer auf, ihr Passwort zu ändern. Durch ein Datenleck waren die Zugänge unsicher geworden.

Grundlegende Vorsichtsmaßnahmen bei der Internet-Nutzung gelten auch bei Sozialen Netzwerken. Dazu gehört etwa, ein sicheres Passwort zu wählen, es regelmäßig zu ändern und es nicht für unterschiedliche Dienste zu verwenden. Eine Anmeldung in zwei Schritten – auch Zwei-Faktor-Authentifizierung genannt – erhöht die Sicherheit vor unbefugtem Zugriff. Zum Anmelden wird dann neben dem Passwort ein zusätzlicher, auf dem Handy sichtbarer Code benötigt. Die meisten gängigen Dienste, darunter Facebook, Twitter, Instagram, Snapchat, WhatsApp und LinkedIn bieten diese Option. Ganz grundsätzlich lohnt es sich, sich mit den Datenschutzmöglichkeiten des eigenen Rechners oder Smartphones und des Browsers zu beschäftigen.

Soziale Netzwerke stehen oft in der Kritik wegen ihres Umgangs mit den Daten der Nutzer. Ein Text wie dieser kann nur als erster Hinweis dienen, sich weiter damit zu beschäftigen, wie man seine Daten schützen kann. Da sich die Plattformen weiterentwickeln, sollten Nutzer auch immer wieder abwägen, welche Konsequenzen sie daraus für die eigene Nutzung ziehen. ■

Mehr Informationen

- www.klicksafe.de/irights – Schwerpunkt: Datenschutz auf Facebook – Wem gehören meine Daten?
- www.klicksafe.de/themen/datenschutz/ – Tipps und weitere Materialien zum Thema Datenschutz
- www.mobilsicher.de/datenschutz/5560 – Infos und Anleitungen zu App-Berechtigungen auf dem Smartphone unter iOS und Android

Urheber- und Persönlichkeitsrechte in Sozialen Netzwerken

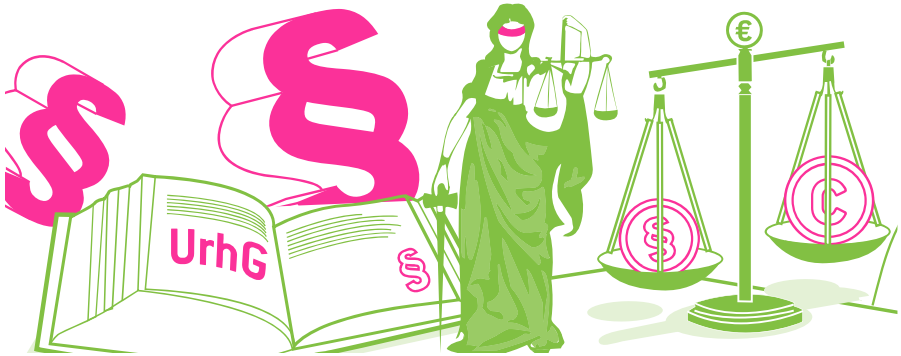

Autor: Philipp Otto

Soziale Netzwerke sind der zentrale Kommunikationsort im Internet. Fotos, Videos, Musik, Texte – alles wird veröffentlicht. Verantwortlich dafür ist jeder Nutzer selbst. Eine Auseinandersetzung mit dem Persönlichkeits- und Urheberrecht ist wichtig, will man es nicht auf eine Abmahnung anlegen.

Facebook, Twitter, Instagram und andere Dienste leben von den Inhalten ihrer Nutzer. Viele Texte, Fotos, Videos oder Musikdateien werden von den Nutzern hochgeladen oder selber erstellt (user generated content). Die Anbieter stellen lediglich die technische Plattform zur Verfügung. Die Nutzer werden dadurch – häufig ohne sich darüber bewusst zu sein – auch rechtlich für ihr Handeln verantwortlich. Vor allem kommt es immer wieder zu Verstößen gegen das Persönlichkeits- und gegen das Urheberrecht.

Die Risiken sind hier aus zwei Gründen besonders groß. Zum einen sind die Rechtsfragen im Bereich des Urheber- und Persönlichkeitsrechts häufig komplex und können von juristischen Laien kaum beantwortet werden. Zum anderen sind Rechtsverletzungen im Netz nicht nur leicht begangen, sie sind auch oft problemlos aufzuspüren und können daher leicht verfolgt werden. Das gilt für offene, häufig aber auch für geschlossene Bereiche von Sozialen Netzwerken. Folgende Hinweise sollen helfen, sich im juristischen Dickicht zurechtzufinden.

Schutz persönlicher Interessen: Was sind allgemeine Persönlichkeitsrechte?

Nach dem Grundgesetz hat jeder das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt. Dieses „allgemeine

Persönlichkeitsrecht“ hat viele Facetten. Es gibt vor, dass es Datenschutzrechte gibt, also dass nicht jeder beliebig personenbezogene Daten anderer erheben, speichern und verwenden (etwa veröffentlichen) darf.

Es enthält das Recht am eigenen Bild, nach dem jeder selbst entscheiden kann, ob und unter welchen Bedingungen jemand anderes Abbildungen der eigenen Person verbreiten oder veröffentlichen darf. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch den Schutz der Ehre (weshalb etwa Beleidigungen verboten sind), des gesprochenen Wortes und allerhand mehr.

Der Grundgedanke hinter diesen Persönlichkeitsrechten lautet, dass andere nicht ungefragt in die Öffentlichkeit gezogen werden dürfen. Natürlich gibt es Ausnahmen, vor allem, wenn es darum geht, dass andere Grundrechte sonst nicht gewährleistet wären. So wären Presseberichte über Bestechungsskandale oder Steuerhinterziehung unmöglich, wenn die potenziellen Rechtsbrecher um Erlaubnis gefragt werden müssten, bevor Hintergrundberichte veröffentlicht werden. In solchen Fällen muss der Betroffene daher ausnahmsweise nicht zustimmen.

Rechtlich gilt: Die Privatsphäre anderer ist zu respektieren!

All diese Rechte gelten natürlich auch im Internet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es um Inhalte geht, die auf einer „normalen“ Website oder in einem Sozialen Netzwerk zu finden sind. Entscheidend ist, dass andere die Möglichkeit haben, diese Inhalte zu sehen oder zu lesen. Die geschützte Privatsphäre von anderen zu verletzen, geht ganz schnell. Schnell sind die Partyfotos oder das letzte Video mit feiernden und betrunkenen Freunden und Bekannten bei Facebook veröffentlicht. Erlaubt ist das aber nicht.

Das Recht am eigenen Bild besagt, dass die abgebildeten Personen um Erlaubnis gefragt werden müssen, bevor Fotos von ihnen online gestellt werden dürfen. Nur in wenigen Ausnahmen kann es ohne Zustimmung erlaubt sein, Personenabbildungen zu veröffentlichen. Beispielsweise, wenn es sich um bestimmte Bilder von Politikern oder Stars handelt. Oder wenn das Bild eine größere Menschenmenge wie auf einem Rockkonzert, einer Demonstration oder bei sonstigen zeitgeschichtlichen Ereignissen zeigt. In allen anderen Fällen müssen die abgelichteten Personen

grundsätzlich ihr Einverständnis geben.

Das hat seinen guten Grund. Nicht jeder findet es witzig, wenn er nach einer Partynacht feststellen muss, dass sein ganzes Freundesnetzwerk schon bei Facebook oder per Messenger-Dienst die skandalträchtigen Bilder anschauen kann. Der Weg von der allgemeinen Belustigung auf Kosten Einzelner bis zum Cyber-Mobbing ist kurz. Deshalb: Je intimer – vielleicht auch peinlicher – die Fotos oder Videos, desto eher hat man vorher zu fragen.

In bestimmten Konstellationen kann auch bereits das Fotografieren strafbar sein: Das gilt unter anderem, wenn eine unbefugte Aufnahme „die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt“ und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Ebenso kann es strafbar sein, unbefugt erstellte Aufnahmen weiterzugeben, wenn sie „dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich (…) schaden“ können (Paragraf 201a Strafgesetzbuch). Abseits solcher Extremfälle wird es häufiger vor allem darum gehen, bestimmte Fotos aus dem Internet zu entfernen. Es können unter Umständen aber auch Schadensersatzansprüche entstehen und die Sache kann dann besonders teuer werden.

Was tun als Opfer?

Wenn man – ohne vorher gefragt worden zu sein – Bilder von sich in Sozialen Netzwerken oder anderswo im Internet findet, hat man einen rechtlichen Anspruch darauf, dass sie entfernt werden. Man muss dabei nicht sofort einen Anwalt einschalten. Oftmals stellen vor allem Kinder und Jugendliche leichtfertig viele Bilder ins Netz und es reicht meistens aus, dem Inhaber des jeweiligen Profils oder Fotoalbums eine kurze E-Mail zu schreiben und um Entfernung zu bitten. Dabei ist es auch wichtig, eine Frist zu setzen (zum Beispiel drei Tage oder eine Woche), innerhalb derer das Foto entfernt sein sollte.

Eine andere Möglichkeit, mutmaßliche Rechtsverstöße in einem Sozialen Netzwerk zu melden, liegt darin, mit dem Dienstanbieter direkt Kontakt aufzunehmen. Denn auch die Anbieter sind, nachdem sie auf einen möglichen Rechtsverstoß hingewiesen worden sind, verpflichtet, diese rechtswidrigen Inhalte zu entfernen. Die Betreiber von vielen Sozialen Netzwerken haben sich dafür auch selbst verpflichtet, entsprechende Beschwerdemöglichkeiten anzubieten. Meist gibt es daher eine spezielle Kontaktadresse, „Melde-Buttons“ direkt neben den Bildern sowie einen Ansprechpartner.

Was man machen sollte, wenn der andere auf eine E-Mail nicht reagiert oder der Betreiber nicht oder nicht schnell genug handelt, hängt zunächst gar nicht so sehr von der Rechtslage, sondern erst einmal stark davon ab, wie intim, wie störend, unangenehm oder dreist die Persönlichkeitsrechtsverletzung ist.

Wenn es hart kommt: Anwalt aufsuchen

In wirklich gravierenden Fällen wird man dann häufig nicht umhin kommen, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufzusuchen und ein „offizielles“ Schreiben mit klaren Aufforderungen verschicken zu lassen. Zum Beweis der Rechtsverletzung ist es wichtig, einen Screenshot der Profilseite beziehungsweise des Fotoalbums zu erstellen und die Webseite zusätzlich lokal abzuspeichern.

Ein Screenshot geht ganz einfach, zum Beispiel unter Windows mit der Taste „Druck“ und dem Einfügen des Bildes mit „Strg“ + „v“ in ein Bildbearbeitungsprogramm oder eine Textverarbeitung wie Word und Open Office. Auch auf dem Smartphone können Screenshots leicht erstellt werden. Ratsam ist es auch, mit dem Webbrowser den Quelltext abzuspeichern, aus dem eine Webseite besteht, um zusätzliche Informationen zu sichern.

Eine solche Dokumentation sorgt zunächst dafür, dass ein Rechtsanwalt eine mögliche Rechtsverletzung besser überprüfen kann. Man sollte auch keine Scheu haben, sich rechtliche Unterstützung zu besorgen. In Branchenbüchern oder im Internet finden sich viele auf Internet-, Persönlichkeits- oder Urheberrecht spezialisierte Anwälte, die man kontaktieren kann. Es empfiehlt sich, die Sache ganz kurz am Telefon oder per E-Mail zu schildern und nach etwaigen Kosten einer Erstberatung zu fragen.

Wer muss zahlen?

Grundsätzlich gilt: Wer einen Anwalt dann beauftragt, für ihn tätig zu werden, muss diesen bezahlen. Gewinnt man später ein mögliches Gerichtsverfahren, so muss der Rechtsverletzer diese Kosten übernehmen. Meist kommt es aber bei Rechtsstreitigkeiten im Internet gar nicht so weit. In den meisten Fällen verschickt der Anwalt eine sogenannte Abmahnung, in der er zur sofortigen Entfernung der Inhalte auffordert. Zudem verschickt er eine „strafbewehrte Unterlassungserklärung“. Das bedeutet, dass der Rechtsverletzer aufgefordert wird, eine Erklärung zu unterschreiben. Darin verpflichtet er sich, in Zukunft keine vergleichbaren Rechtsverletzungen mehr zu begehen. Wenn er diese unterschreibt und sich nicht daran hält, droht ihm die Zahlung einer hohen Vertragsstrafe.

Mit solchen Abmahnschreiben werden dann auch meist die Anwaltsgebühren vom Rechtsverletzer eingefordert. Wenn man im Recht ist, so muss der andere diese Kosten bezahlen. Die Höhe der Anwaltsgebühren richtet sich nach der Schwere der Rechtsverletzung. Welche Möglichkeiten es gibt und was es im schlimmsten Fall kosten würde, kann und sollte man aber vorher mit seinem Anwalt besprechen und festhalten.

Bei schwerwiegenden Rechtsverstößen und strafbaren Handlungen, beispielsweise bei der Veröffentlichung von Nacktfotos, schweren Verleumdungen oder bösartigen Beleidigungen, sollte man sich überlegen, zusätzlich direkt Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Das geht auch online. Es gilt also: Wie man auf eine Rechtsverletzung reagiert, sollte man davon abhängig machen, wie

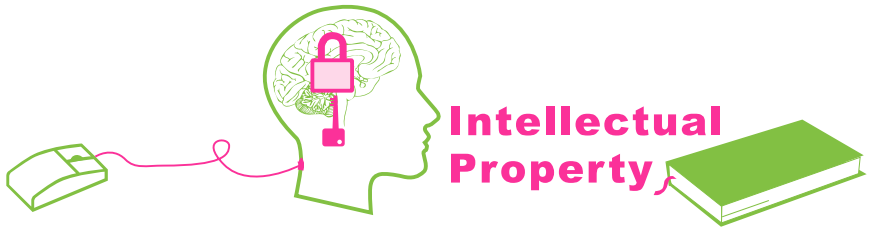

stark man sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt.

Urheberrechte in Sozialen Netzwerken

Auch das Urheberrecht macht vor Sozialen Netzwerken nicht halt. Werke wie etwa Fotos, Musik, Videos oder Zeitungsartikel sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Grundsätzlich gilt: Was private Nutzer selbst gemacht haben, können sie auch nutzen, wie sie wollen, solange sie damit nicht in andere Rechte – zum Beispiel die Persönlichkeitsrechte anderer – eingreifen. Ein selbst erschaffener Song, private Fotos vom Sonntagsausflug zum See oder selbst geschriebene Gedichte können zumeist rechtlich problemlos ins Netz gestellt werden. Mehr noch: An kreativen Leistungen hat man automatisch selbst ein Urheberrecht. Damit kann man wiederum selbst entscheiden, ob auch andere die eigenen Fotos oder Texte auf ihre Websites stellen oder posten dürfen.

Allerdings kann auch selbst produziertes Material Urheberrechte verletzen. Klassische Beispiele sind Foto-Collagen und Video-Remixe, also Zusammenstellungen fremder Werke. An den verwendeten Inhalten bestehen meist Urheberrechte. Will man sie benutzen, um sie neu zusammenzustellen oder zu remixen, muss man in aller Regel die Inhaber der Rechte am verwendeten Material fragen und sich die Erlaubnis dafür einholen, bevor man seine Neukomposition veröffentlicht (siehe hierzu auch den Text „Remixes und Mashups: Kreativ, vielfältig und meistens verboten“ in dieser Broschüre).

Das Gleiche gilt, wenn man fremdes Material ohne Veränderung in Sozialen Netzwerken, in Blogs oder auf anderen Websites verwenden will. Auch wenn die Fotos, Texte oder Grafiken für jedermann online zugänglich sind, ist es nicht erlaubt, sie ohne Erlaubnis zu übernehmen. Es spielt auch keine Rolle, dass man mit seiner Seite bei Tumblr oder auf Instagram kein Geld verdient, die Übernahme also keinen kommerziellen Zwecken dient. Vielmehr kommt es alleine darauf an, ob man die fremden Inhalte im rein privaten Umfeld oder in der Öffentlichkeit nutzt.

Private Nutzungen sind zwar häufig erlaubt, aus rechtlicher Sicht gilt jedoch ein Profil in einem Sozialen Netzwerk schneller als öffentlich, als Einstellungen wie „Nur für Freunde“ vermuten lassen würden. Das gilt selbst in relativ abgeschlossenen Gruppen, etwa auf Facebook. Solche Zugangskontrollen wirken sich oftmals eher darauf aus, mit wie viel Aufwand sich eine mögliche Rechtsverletzung aufspüren lässt. Das Recht, Werke ins Netz zu stellen, hat in fast allen Fällen entweder der Urheber oder ein Unternehmen, das die Nutzungsrechte daran besitzt. Deswegen gilt grundsätzlich immer: Wenn es geht, fragen, zum Beispiel per E-Mail. Wenn nicht: Finger weg.

Hochladen von Fotos, Videos und Musikdateien

Technisch ist es meist ein Leichtes, die Lieblingsmusik aus seinem Musikarchiv, einen Film-Trailer oder die neuesten Skandalfotos von Promis zu posten und seinen Freunden und Bekannten im Netz zeigen. Doch Vorsicht: Solche Inhalte sind fast immer urheberrechtlich geschützt.

Zwar ist es grundsätzlich erlaubt, die Musik oder das Video privat zu nutzen, zu sammeln oder auch im engen Familien- oder Freundeskreis zu tauschen. Das gilt jedenfalls, wenn man keinen Kopierschutz umgehen muss, um die Kopie zu machen und die Quelle nicht klar erkennbar illegal ist. Keinesfalls erlaubt ist es jedoch, die Musik online zu stellen oder gar bei Ebay zu verkaufen. Bei der Nutzung in Sozialen Netzwerken wird der enge private Kreis, indem so etwas noch erlaubt wäre, auch hier schnell überschritten sein. Das gilt ohnehin, wenn die geposteten Werke öffentlich und jedem zugänglich sind.

Verlinken und Einbetten von fremdem Material

Hier gilt: Normalerweise ist es kein Verstoß gegen das Urheberrecht, wenn ich nur einen Link auf fremde Inhalte setze. Eindeutig ist das jedoch nur, wenn die Inhalte frei zugänglich im Netz stehen und wenn bei ihrer Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt wurden. Hyperlinks sind in diesen Fällen unproblematisch, weil die Verlinkung dann urheberrechtlich neutral ist.

Anders kann es einem im September 2016 ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs zufolge aussehen, wenn die verlinkte Website keine Befugnis hatte, dort veröffentlichtes Material zu nutzen. Dann können auch bloße Links zu dieser Seite unter Umständen Urheberrechte verletzen. Entscheidend ist es dem Urteil zufolge, ob der Verlinkende von der Rechtswidrigkeit weiß oder zumindest gewusst haben müsste. Bei gewerblichen Webseiten wird das vermutet, während private Nutzer bei der Haftung weitgehend außen vor bleiben sollen. Nutzer können jedoch auch hier in Grauzonen geraten, beispielsweise wenn sie ihr Konto im Sozialen Netzwerk auch beruflich nutzen.

Wie weit Nutzer in solchen Konstellationen überprüfen müssen, was sie verlinken, ist durch das Urteil nicht geklärt worden. Es empfiehlt sich in jedem Fall Vorsicht bei Links, wenn sich der Eindruck geradezu aufdrängt, dass die verlinkten Seiten nicht rechtmäßig sein können – etwa, weil dort massenhaft aktuelle Kinofilme kostenlos angeboten werden. Die gleichen Grundsätze wie beim Verlinken gelten, wenn Inhalte aus fremder Quelle nur eingebettet werden (Embedding). Näheres zu diesem Thema gibt es im Text „YouTube, kinox.to und Co. “ in dieser Broschüre (S .47).

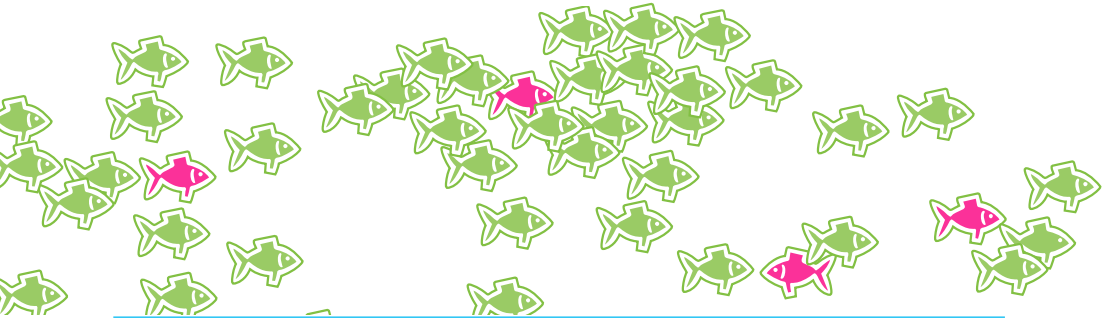

Was kann passieren, wenn ich gegen das Urheber- oder Persönlichkeitsrecht verstoße?

Nicht immer bekommt man bei Urheber- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen gleich Post vom Anwalt. Im besten Fall meldet sich derjenige, dessen Rechte man verletzt hat, selbst und bittet um Entfernung der Inhalte. Dies sollte man dann auch umgehend tun. Und zwar unabhängig davon, wie die E-Mail formuliert ist oder ob sie bereits eine Drohung mit rechtlichen Schritten enthält.

Da Rechtsverletzungen auf Profilseiten zudem in aller Regel auch ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen von Sozialen Netzwerken sind, droht im Zweifel auch die Sperrung des eigenen Kontos. Das kann im Extremfall auch bedeuten, dass alle bisher eingestellten Informationen und geknüpften Kontakte verloren gehen.

In vielen Branchen, zum Beispiel der Musik- und Filmindustrie, gehen die Rechteinhaber oft sehr strikt vor. Sie durchforsten das Netz mit allerlei Werkzeugen nach Rechtsverletzungen und verschicken dann ohne Vorwarnung Abmahnungen. Darin wird der Rechtsverstoß dargestellt, gefordert, dass die Inhalte entfernt werden und eine Erklärung gefordert, dass man so etwas zukünftig nicht wieder tut (Unterlassungserklärung). Zudem werden in der Regel Anwaltskosten in Rechnung gestellt.

Wenn man eine Abmahnung von einem Anwalt bekommen hat und man sich ungerecht behandelt fühlt, ist es grundsätzlich ratsam, sich so schnell wie möglich Rat zu holen – entweder direkt bei einem spezialisierten Anwalt oder bei den Verbraucherzentralen, die Sprechstunden zu bezahlbaren Preisen anbieten. Solche Profis können beurteilen, ob die Abmahnung berechtigt ist, die Forderungen angemessen sind und welche Möglichkeiten es gibt, gegen die Abmahnung vorzugehen (siehe hierzu auch den Text „Post vom Anwalt, was tun?“ in dieser Broschüre auf Seite 57). ■

Mehr Informationen

- www.irights.info/?p=5344 – Auf Motivsuche – Wen und was darf man fotografieren?
- www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/soziale-netzwerke – Weitere Informationen und Materialien zu Sozialen Netzwerken von klicksafe
- www.bpb.de/155922 – Erläuterungen zu den Grundrechten und zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht in den „Informationen zur politischen Bildung“